



Tagesmütter-Börse

Handbuch für Inklusion in der Kindertagespflege



caritas
STUTT GART

Inhalt

1. Vorwort.....	2
2. Inklusive Pädagogik im Alltag der Kindertagespflege.....	3
3. Rechtliche Grundlagen für Inklusion in der Kindertagespflege.....	3
4. Finanzielle Leistungen der Eingliederungshilfe	4
4.1 Ausbezahlung an die Tagespflegeperson.....	4
4.2 Hinzuziehung einer Integrationskraft	4
5. Fachliche Unterstützung und Begleitung.....	5
6. Versicherungen	5
6.1 Unfallversicherung.....	5
6.2 Haftpflichtversicherung	5
7. Kontaktadressen	6

1. Vorwort

Wir freuen uns, wenn Tagesmütter und Tagesväter sich dafür interessieren einen Platz für ein Kind mit Behinderung in der eigenen Tagespflegestelle anzubieten. Das gemeinsame Aufwachsen von Kindern ohne und Kindern mit Behinderung tut allen gut!

Wird ein Kind mit einer Behinderung bei einer Tagespflegeperson betreut, ist es möglich Leistungen der Eingliederungshilfe zu beantragen. Im nachfolgenden kleinen Handbuch möchten wir Ihnen dafür wichtige Informationen zu den Rahmenbedingungen und Tipps für die Umsetzung im Alltag mit an die Hand geben.

Wir wollen ermutigen ein Kind mit Behinderung in der Kindertagespflege zu betreuen. Vor allem bei den ganz kleinen Kindern von 0 bis 3 Jahren, die die Hauptgruppe der zu betreuenden Kinder in Tagespflege darstellen, ist der Unterschied in Bezug auf den Pflegeaufwand gering, und die Kinder profitieren alle in ihrer geistigen Entwicklung vom gemeinsamen Lernen in ihrer besonderen Unterschiedlichkeit.

Eine gute Entscheidung wünscht Ihnen

Ihr Team der Tagesmütter-Börse

2. Inklusive Pädagogik im Alltag der Kindertagespflege

Für die gelingende Betreuung eines Kindes mit einer Behinderung ist die Grundauffassung der inklusiven Pädagogik die wesentliche Basis: der individuelle Entwicklungsunterschied wird akzeptiert und bei der Gestaltung eines Tagesablaufs angemessen berücksichtigt. Lenken Sie daher den Blick immer wieder weg von den Defiziten und dem Mehrbedarf, und gehen Sie auf Schatzsuche. Schauen Sie, was das Kind schon alles kann, und fördern Sie aus dieser Perspektive seine individuelle Entwicklung.

„Inklusive Pädagogik in der Kindertagespflege - wo stehen wir und was brauchen wir?“ Mit diesen Fragen hat sich der Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg über das landesweite **Pilotprojekt „Inklusive Pädagogik in der Kindertagespflege - Vielfalt fördern von Anfang an“** im Jahr 2014 intensiv beschäftigt. Ein Fachbeirat aus 14 ausgewiesenen Expertinnen und Experten aus öffentlicher Verwaltung, anerkannten Verbänden und Vereinen, öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Wissenschaft, Forschung und Praxis aus den Bereichen Kindertagespflege, frühkindliche Bildung und/oder Inklusion gab Empfehlungen an das Projektteam. Der Tagesmütter und Pflegeeltern Stuttgart e.V. und der Tagesmütter e.V. Reutlingen arbeiten als **Standorte mit guter Praxis** im Projekt. Beide führen eigene Projekte zum Thema Inklusion durch. Unter der Projektdokumentation finden Sie Leitlinien, wie Inklusion in der Kindertagespflege gelingen kann: https://www.kindertagespflege-bw.de/wp-content/uploads/2015/12/Dokumentation_Projektergebnisse_Inklusive_Paedagogik_id_KTP-BW.pdf

3. Rechtliche Grundlagen für Inklusion in der Kindertagespflege

Es gibt verschiedene Rechtsgrundlagen, aufgrund derer ein Kind mit Behinderung bei einer Tagespflegeperson betreut werden kann.

In der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 12.12.2013 sind Regelungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Baden-Württemberg getroffen. Diese Regelungen beziehen auch Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, mit ein.

Auch im Sozialhilferecht wird auf die Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung in der Gesellschaft hingewiesen. Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ist eine Leistung der Sozialhilfe. Sie wird erbracht, um die Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderung so die Chance zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Nach **§ 4 Abs. 3 SGB IX** sollen Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt, sondern gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.

Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes bei einer Tagespflegeperson ist, dass diese im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist.

4. Finanzielle Leistungen der Eingliederungshilfe

Je nach Art und des Umfang einer Behinderung muss ein Kind seinen besonderen Bedürfnissen entsprechend betreut werden. Hierfür können Leistungen der Eingliederungshilfe beim Gesundheitsamt, im Sozialdienst für Menschen mit einer chronischen Erkrankung oder Behinderung, von den Eltern beantragt werden. Wird ein behinderungsbedingter Mehraufwand für eine Betreuung festgestellt, werden in einem Hilfeplan Ziele zur Förderung des Kindes und dafür entsprechende Maßnahmen festgelegt. Auf der Grundlage eines **Gesamtplan nach § 58 SGB XII** wird die Auszahlung einer Eingliederungshilfe gewährt, für eine Zahlung direkt an die Tagespflegeperson oder für die Anstellung einer Integrationskraft.

Die Eltern entscheiden gemeinsam mit der Tagespflegeperson, welche der Möglichkeiten die richtige Lösung für eine angemessene Betreuung des Kindes darstellt, und gut im Alltag der Kindertagespflege umgesetzt werden kann.

Die Tagespflegeperson muss jährlich einen kurzen Entwicklungsbericht schreiben, wodurch der Hilfeplan bei Bedarf fortgeschrieben wird, um die Leistungen der Eingliederungshilfe weiterhin zu erhalten.

4.1 Ausbezahlung an die Tagespflegeperson

Durch den Erhalt finanzieller Mittel der Eingliederungshilfe kann eine Tagespflegeperson **einen Platz weniger belegen** in ihrer Tagespflege. Sie hat darüber mehr Zeit zur Verfügung, um einem höheren Betreuungsaufwand gerecht zu werden.

4.2 Hinzuziehung einer Integrationskraft

Die Betreuung in Kindertagespflege kann durch eine Integrationskraft unterstützt werden. Ein Bedarf dafür kann vor allem dann bestehen, wenn ein Kind aufgrund seiner Behinderung individuelle Bedürfnisse hat, die eine besondere Aufmerksamkeit oder Pädagogik benötigen.

Eine Integrationskraft kann von der Tagespflegeperson oder den Eltern angestellt werden. Gegebenenfalls kann auch eine angestellte Integrationskraft vermittelt werden (z.B. vom „Kindergästehaus“, siehe Adressanhang). Die Anstellung bei einer Tagespflegeperson gilt als Anstellung im „gewerblichen Bereich“. Die Tagespflegeperson nimmt die Rolle eines Arbeitgebers ein. Über die Höhe der Sozialversicherungsabgaben, die als Arbeitgeber bezahlt werden müssen, informiert die Krankenkasse einer Integrationskraft.

Bei der Planung eines geringen nötigen Stundenumfanges kommt die **Anstellung auf Minijob-Basis oder in Gleitzeit** in Betracht. Informationen erhalten Sie hierzu bei der Deutschen Rentenversicherung:

https://www.deutsche-rentenversiche-rung.de/Allgemein/de/Navigation/5_Services/01_kontakt_und_beratung/02_beratung/03_haeufige_fragen/10_minijobs_node.html

Bei einer **Zusammenarbeit auf Basis eines Honorarvertrages** muss die Rentenversicherungspflicht der Integrationskraft im Zusammenhang mit dem Thema Scheinselbständigkeit im Vorhinein geklärt werden. Informationen gibt es hierzu bei der Clearingstelle der Statusfeststellung Scheinselbständigkeit in Berlin unter:

<http://www.clearingstelle.de/clearingstelle-scheinselbstaendigkeit.html>

Telefon: 030 5 444 56 02

5. Fachliche Unterstützung und Begleitung

Die Lebenshilfe Stuttgart e.V. bietet allen Tagespflegepersonen in Stuttgart professionelle Unterstützung und Beratung bei allen Fragen rund um das Thema „Kind mit Behinderung in der Kindertagespflege“.

Die Tagesmütter-Börse begleitet die Eltern und unterstützt bei allen Fragestellungen, die zur Kindertagespflege selbst und der Vermittlung einer geeigneten Tagespflegestelle entstehen.

Für Tagespflegepersonen werden regelmäßig **Fortbildungen zum Thema Inklusion** angeboten, und es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einem **Gesprächskreis in Stuttgart**, um sich über Erfahrungen auszutauschen und zu vernetzen.

Im Profil in unserer **Online-Datenbank** kann eine Tagespflegeperson ein Häkchen für die Bereitstellung eines Platzes zur Aufnahme eines Kindes mit Behinderung sichtbar für Eltern setzen.

6. Versicherungen

6.1 Unfallversicherung

Kinder in der Kindertagespflege sind nur unfallversichert, wenn sie von einer Tagespflegeperson mit einer gültigen Pflegeerlaubnis bzw. Eignungsfeststellung betreut werden. Ist eine Integrationskraft nicht gleichzeitig Tagespflegeperson mit einer Pflegeerlaubnis oder einer Eignungsfeststellung, greift die Unfallversicherung in den Zeiten nicht, in denen das Kind von der Integrationskraft persönlich betreut wird. Eltern sollten in diesem Fall eine separate Unfallversicherung für ihr Kind und für diesen Betreuungskontext abschließen.

6.2 Haftpflichtversicherung

Für eine Integrationskraft greift ebenfalls nicht die Sammelhaftpflichtversicherung des Jugendamtes für Tageskinder in Kindertagespflege. Zur Versicherung von Haftpflichtschäden, die durch das Kind verursacht werden, ist daher eine entsprechende private Haftpflichtversicherung der Eltern zu empfehlen.

7. Kontaktadressen

Caritasverband für Stuttgart e.V.

(Bischof-Moser-Haus)
Wagnerstraße 35
70182 Stuttgart-Mitte

Ansprechpartnerinnen in der Tagesmütter-Börse

Svitlana Kilber

Tel.: 0711 21069 - 67
s.kilber@caritas-stuttgart.de

Juliane Clarus

Tel.: 0711 21069-21
j.clarus@caritas-stuttgart.de

Kooperationspartner

Lebenshilfe Stuttgart e.V.

Fachbereich Kinder, Jugend & Offene Hilfen

Katrin Schairer

Löwentorstraße 18-20, 70191 Stuttgart
Tel.: 0711 41 16 41 97
schairer@lebenshilfe-stuttgart.de

Beratungsstellen

Gesundheitsamt

Sozialdienst für Menschen mit chronischer Erkrankung oder Behinderung

Friedrichstraße 13
70174 Stuttgart
Tel.: 0711 216-59 468

Interdisziplinäre Frühförderstelle am Gesundheitsamt (IFF)

Schlossstraße 91 70176 Stuttgart
Tel.: 0711 216 59 399

Caritasverband für Stuttgart e.V.

Kindergästehaus zum Verschnaufen

(Möglichkeit der Vermittlung einer Integrationskraft)

Gnesener Straße 85
70374 Stuttgart
Tel.: 0711954 54 611
kindergaestehaus@caritas-stuttgart.de

Verfasserin:

Tagesmütter-Börse, Melanie Popp, Teamleitung